

## Auflösung des Grabnutzungsrechtes

für das Einzel- / Doppelgrab / die Gruft \*), Grab/Gruft Nr. \_\_\_\_\_

im Friedhof der Stadtgemeinde Pinkafeld / des Ortsfriedhofes Hochart \*)

Benutzungsberechtigte/r des Grabes

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel. Nr.: \_\_\_\_\_

Die/Der letzte Nutzungsinhaber/in der oben angeführten Grabstätte ist nach Auflösung des Grabnutzungsrechtes verpflichtet, die Auflösung der Grabstätte binnen vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Beendigung des Nutzungsrechtes die Grabstätte abräumen und einebnen zu lassen.

Die Kosten für die Auflösung des Grabes und die Entsorgung von Grabstein, Einfassung und Abdeckungen müssen die Grabinhaber selbst tragen. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Für etwaige entstandene Schäden bei der Demontage bzw. beim Abtransport der verschiedenen Materialien haftet der letzte Grabinhaber bzw. die Firma, welche durch den Grabinhaber beauftragt wurde.

Vor Beginn der Demontearbeiten ist immer die Friedhofsverwaltung zu kontaktieren (Tel. Nr. 03357/42351-21 Herr Piff) und wie folgt vorzugehen:

1. Schritt Entfernung der kompletten Bepflanzung
2. Schritt Entfernung des Grabsteines, der Einfassung und eventuell von Abdeckungen
3. Schritt Entfernung der Fundamente (wenn nötig)
4. Schritt Aufbringen von Humus und Einebnen der Erde

Mit den oben angeführten Arbeiten betreffend die Auflösung einer Grabstätte ist – sofern sie nicht selbst durchgeführt werden können – eine Fachfirma (z. B. Steinmetz, Bauunternehmen) zu beauftragen.

**ACHTUNG: Die Kosten für die Umbettung von Särgen aus aufzulassenden Grüften in andere Grabstellen sind von der/dem Nutzungsberechtigten zu übernehmen.**

.....  
Nutzungsberechtigte/r

\*) Zutreffendes ankreuzen